

**Stellungnahmen der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW
zum Thema Energie anlässlich der Fortschreibung/Neuaufstellung
von Regionalplänen / ggf. Teilabschnitten „Energie“**

Bestimmung grundlegender Positionen und Forderungen zu Zielen und Grundsätzen

- Endfassung, Stand 19.12.2014 -

Die derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalpläne „Planungsregion Düsseldorf“ sowie „Arnsberg / Teilabschnitt Energie“ und „Münsterland / Teilabschnitt Energie“ werden zum Anlass genommen zum Thema „Energie“ eine Rahmenstellungnahme zu erarbeiten, die bei diesen und auch den anstehenden Fortschreibungen der Regionalpläne „Ruhr“ und der Regionalpläne in den Regierungsbezirken Detmold und Köln als Grundlage verwendet werden soll. Teil dieser Stellungnahme sind auch konkrete Formulierungsvorschläge für zu fordernde Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung, diese sind ggf. in Bezug zu den vorliegenden Entwürfen anzupassen. Ziel ist eine landesweit einheitliche Positionierung der Naturschutzverbände in Anknüpfung an die gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans, ohne ergänzende Forderungen zu regionalspezifischen Aspekten auszuschließen.

Zu den vorliegenden Regionalplanentwürfen ist in einem einführenden grundsätzlichen Statement eine eindeutige Positionierung vorzunehmen. Der Entwurf für den sachlichen Teilabschnitt „Energie“ des Regionalplans xx wird von den anerkannten Naturschutzverbänden BUND NRW, LNU und NABU NRW abgelehnt, da er insbesondere folgende Mängel aufweist:

- keine Steuerung der Windenergiebereiche über die Darstellung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung im Regionalplan,
- unzureichende Tabubereiche für die Auswahl der Windenergievorranggebiete, insbesondere gravierende Mängel beim Artenschutz,
- keine ausreichenden Vorgaben, welche Ausschlussbereiche von den Kommunen in der Bauleitplanung bei der Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen zu beachten sind, sowie eine unzureichende Abstimmung zwischen den Windenergievorrangbereichen der Regionalplanung und den Konzentrationszonen der kommunalen Bauleitplanung (letzteres trifft ggf. hauptsächlich auf Arnsberg zu?)
- keine auf die Ziele des Landes zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien auf 30 % im Jahr 2025 ausgerichtete und nachvollziehbare Bedarfsbegründung für den Umfang der dargestellten Windenergievorranggebiete
- unzureichende Grundsätze und Ziele zur Biomasse- und Solarenergienutzung sowie zur Wasserkraft
- kein Ausschluss des Fracking (gilt NICHT für Münsterland)
- ggf. Ergänzung regionaler Aspekte?

Hierzu werden im Folgenden detaillierte Bedenken und Anregungen in das Planverfahren eingebracht.

1. Klimaschutz und Energieversorgung

Die Erreichung der Klimaziele bedarf in den nächsten Jahren höchster Priorität und Anstrengungen, um die Ziele zur Minderung des Treibhausgasausstoßes zu erreichen, wie das Ziel der Bundesregierung, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40% zu reduzieren. In dem Regionalplan soll ein übergeordneter Grundsatz die Handlungsfelder, soweit raumordnerisch relevant, aufzeigen. Die Naturschutzverbände unterstützen die Ziele der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis zum Jahr 2025 30% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Perspektivisch ist der Energiebedarf bis im Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Dies erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, erhebliche Effizienzsteigerungen und einen konsequenten naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Die Naturschutzverbände fordern, in Ergänzung der im Entwurf des LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz ein

Ziel zur Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

(zur Begründung siehe unter 2.1.1)

und regen an, folgende Grundsätze in den Regionalplan aufzunehmen.

Grundsätze des Klimaschutzes und der Energieversorgung

G 1: Klimagefährdende Gase aus der Energienutzung sollen durch Verursacher und Kommunen durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung sowie durch den Ausbau der erneuerbaren Energien so weit wie möglich reduziert werden. Vorrangig ist auf eine Verringerung des Energieverbrauchs und eine effiziente Energienutzung zu achten, die Nutzung regional erneuerbarer Energien hat Vorrang vor fossilen Energieträgern.

G 2: Die Kommunen sollen im Rahmen ihrer städtebaulichen Planung für eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsstruktur sorgen und die Voraussetzungen für eine klimaverträgliche Energieversorgung schaffen. Bei der Planung von Wohn- und Gewerbegebieten sind die Potentiale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme zu nutzen. In der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen zur Solarenergienutzung (geeignete Exposition der Hausdächer, Vermeidung von Beschattung) geschaffen und soweit möglich die Umsetzung vorgegeben werden. Auf geeigneten Freiflächen, wie beispielsweise Deponien oder bauliche Brachflächen, soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen planerisch ermöglicht werden.

G 3: In öffentlichen Bauten sollen Maßnahmen zur Wärme- und Stromeinsparung erfolgen, bei Neubauten muss auf eine möglichst rationelle Energieverwendung geachtet werden.

G 4: Die Kommunen sollen Vulnerabilitätsanalysen erstellen und in der Bauleitplanung als Vorsorge gegen die Folgen des Klimawandels den Erhalt und die Entwicklung eines Systems an Freiraumflächen zum klimaökologischen Ausgleich gewährleisten. Die Träger der Landschaftsplanung sollen den Schutz und die Vermehrung von CO₂-Senken

(Wälder, Grünland, Moore) und den Schutz und die Entwicklung klimarelevanter Freiraumflächen und –korridore gewährleisten, ggf. sind hierzu die Landschaftspläne zu aktualisieren.

G 5: Die Kommunen sollen örtliche Klimaschutzkonzepte erarbeiten. Bei der Beantragung neuer Siedlungsflächen in den Regionalplänen sind hierzu Klimaschutzgutachten zur Bedeutung klimarelevanter Freiräume vorzulegen.

2 Erneuerbare Energien

2.1 Windenergie

2.1.1 Forderung: Steuerung durch Eignungsgebiete

Die Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW fordern im Regionalplan in Abweichung von der Planzeichenverordnung (Anlage 3 zum Landesplanungsgesetz NRW) die Flächen für Windenergieanlagen als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ darzustellen. Die nach der Planzeichenverordnung gegebene ausschließliche Darstellungsmöglichkeit für Windenergiebereiche als „Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten“ genügt nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht der raumordnerisch erforderlichen Steuerung von Windenergiebereichen. Eine ergänzende Darstellung nach § 35 Absatz 4 ist erforderlich, da nur durch die Darstellung von „Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ eine Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen möglich ist, die sowohl eine effektive Nutzung der Windpotenziale ermöglicht als auch durch eine umweltverträgliche Standortwahl Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und insbesondere auch der Ziele des Natur- und Freiraumschutzes weitgehend minimiert. Die bisher in Nordrhein-Westfalen gemachten Erfahrungen sprechen eindeutig für eine abschließende Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung. Im Bereich des Regionalplans „Münsterland“ ist dieses bis zur Änderung der landesplanerischen Vorgaben im Jahr 2012¹ erfolgreich praktiziert worden. Dagegen werden durch kommunale Planungen von Windenergieanlagen über die Darstellung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen die Nutzungskonflikte häufig nicht gelöst. Dies belegen eine Vielzahl an Konflikten um Windenergieanlagen in NRW, die bei einer übergeordneten abschließenden Steuerung durch die Regionalplanung in vielen Fällen vermeidbar gewesen wären.

Zur erfolgreichen Umsetzung der Ziele zum Ausbau der Windenergie fordern die Naturschutzverbände, dass die notwendigen Flächen zum Repowering sowie zum Neubau von Windenergieanlagen durch Eignungsgebiete im Regionalplan dargestellt werden (vgl. auch Stellungnahme von BUND NRW, LNU, NABU NRW vom 27.2.2014 zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW, Kapitel 10.2).

Für den Regionalplan xx wird deshalb gefordert, das Ziel xxx entsprechend zu ändern.

2.1.2 Flächenumfang/Bedarf überprüfen

Umfang und Bedarf der Regionalplandarstellungen zur Windenergie erfolgen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Entwurfs für einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) NRW v. 25.6.2013 (entsprechenden Verweis auf den Bezug im jeweiligen Regionalplanentwurf ergänzen). Im LEP-Entwurf wird in Ziel 10.2-2 festgelegt, dass entsprechend der Zielsetzung, bis 2020

¹ Änderung der Planzeichenverordnung (Anlage 3 der DVO LPIG NRW) am 13.3.2012

mindestens 15% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen sind. Es werden für die zeichnerisch darzustellenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung die in den einzelnen Planungsgebieten mindestens darzustellenden Flächenumfänge vorgegeben (Arnsberg 18.000 ha, Detmold 10.500 ha, Düsseldorf 3.500 ha, Köln 14.500 ha, Münster 6.000 ha, Ruhr 1.500 ha). Diese Flächenvorgaben beruhen auf der Potenzialstudie Windenergie des Landes NRW.

Diese im LEP-Ziel genannten Hektarangaben für die Windenergienutzung werden von den Naturschutzverbänden als verbindliche Zielvorgaben abgelehnt, da insbesondere die Aspekte Artenschutz und (Kultur-) Landschaftsschutz im Rahmen der Erstellung der den Hektarzahlen zugrunde liegenden Potenzialstudie Windenergie nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt wurden und insofern eine umfassende abschließende Abwägung durch den Träger der Landesplanung nicht erfolgt sein kann. Des Weiteren wird bezweifelt, dass die ermittelten Hektarziele bedarfsgerecht sind. Und zuletzt halten es die Naturschutzverbände für sachgerecht, den Regionen selbst zu überlassen, welchen Energiemix erneuerbarer Energien sie realisieren möchten (vgl. Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 27.2.2014 zum LEP-Entwurf).

Die Naturschutzverbände regen an, die für das Planungsgebiet xxx als Ziel vorgegebene Größe von xxxx ha (xx TWh/a) für Windenergieanlagen gutachterlich unter Zugrundelegung aller möglichen Maßnahmen zur Einsparung und Effizienzsteigerung bei der Energienutzung und unter Berücksichtigung aller Erneuerbaren Energieträger zu überprüfen. Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme bei den Windenergieanlagen ist das Potential des Repowering bestehender Windenergieanlagen vollumfänglich zu ermitteln und in die Flächenbedarfsprognose einzustellen. Ebenso ist das Potential der Solarenergienutzung – sowohl auf privaten und öffentlichen Gebäuden als auch auf geeigneten Freiflächen – vollumfänglich zu ermitteln und in der Bedarfsprognose zu berücksichtigen.

Für Arnsberg ergänzen:

Eine überschlägige Ermittlung des Flächenbedarfs für den Ausbau der Windenergie für das Planungsgebiets des Regionalplans Arnsberg unter der Annahme einer Energieeinsparung von 10 % führt zu dem Ergebnis, dass ca. 12.600 ha Windenergieflächen erforderlich wären. An dieser überschlägigen Prognose wird deutlich wie dringend geboten eine gutachterliche Überprüfung der dem Regionalplan zugrunde liegenden Zielvorstellungen ist, um den für die Erreichung der Klimaziele nötigen Bedarf erneuerbarer Energien zu ermitteln und damit auch einen belastbaren Flächenbedarf für Windenergieanlagen zu begründen. Bei einer gutachterlichen Prüfung sind außer dem Energiesparpotential auch die Potentiale des Repowering und anderer erneuerbarer Energieträger, wie insbesondere der Solarenergienutzung, zu berücksichtigen. Eine solche gutachterliche Bedarfsermittlung würde zusammen mit einer abschließenden regionalplanerischen Steuerung von Windenergiebereichen durch die Darstellung von Eignungsgebieten einen verlässlichen Rahmen für einen naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien darstellen.

Im Entwurf für den Regionalplan „Münsterland – TA Energie“ sind erheblich mehr Windenergievorranggebiete dargestellt als nach den landesweit im LEP genannten Flächenvorgaben (nach dem derzeitigen Stand 3.000 ha). Die Naturschutzverbände fordern, für diesen „Flächenüberhang“ des Regionalplans „Münsterland“ im Gegenzug die darzustellenden Flächenumfänge im Planungsgebiet „Arnsberg“ entsprechend zu reduzieren.

2.1.3 Bedenken und Anregungen zur Standortauswahl des Entwurfs des Regionalplans

Windenergieanlagen sollen möglichst vorbelasteten Gebieten (Industrie, Gewerbe, Verkehrsinfrastruktur) zugeordnet werden bzw. von diesen ausgehen, wenn diese eine geringe Beeinträchtigung von Schutzgütern aufweisen. Dagegen sollen insbesondere Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und die raumordnerisch als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (im LEP) bzw. Bereiche zum Schutz der Natur (in den Regionalplänen) sowie gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen besonders sensible Bereiche (vor allem Laub- und Mischwälder, Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten) als WEA-Standorte ausgeschlossen werden. Auch ist der Fledermausschutz zu beachten: Einerseits müssen Ausschlussbereiche auf Regionalplanebene die wichtigsten Lebensräume WEA-sensibler Fledermausarten ausnehmen, andererseits sind die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung und die unteren Immissionsschutzbehörden in den Zulassungsbehörden gefordert, den Schutz gefährdeter Fledermausarten durch die Standortwahl und Auflagen für den Anlagenbetrieb (durch Gondelmonitoring bestimmte Abschaltzeiten) zu gewährleisten.

Ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete und weitere landschaftsschutzwürdige Bereiche können in begründeten Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden; Voraussetzung ist, dass außerhalb dieser Bereiche keine geeigneten WEA-Standorte im erforderlichen Umfang dargestellt werden können und Landschaftsschutzgebiete von besonderer Bedeutung bei der Standortsuche ausgeschlossen werden. Insbesondere sollen Windenergieanlagen nicht im Bereich wertvoller historischer Kulturlandschaften oder in der Nähe von Kulturdenkmälern gebaut werden.

Bereits auf Ebene der Regionalplanung sollten zudem die Erschließungs- (Zu- und Abfahrt) und Anschlussmöglichkeiten an entsprechende Netz- / Trassenverbindungen Berücksichtigung finden. Dazu ist es zwingend erforderlich, die Flächen so zu konzentrieren, dass die Anschlussmöglichkeiten sinnvoll und ohne unverhältnismäßige Eingriffe gegeben sind.

In den Regionalplänen sollten die bereits in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Konzentrationszonen - sofern die Eignung nach den Kriterien des Regionalplans gegeben sind – als Vorrangbereiche für Windenergienutzung dargestellt werden. Dieses gilt auch für bestehende großflächige WEA-Standorte, die zwar nicht als Konzentrationszone in einem FNP dargestellt sind, aber in einem räumlichen Zusammenhang stehen und als Vorrangbereich zu bewerten sind. Die Einbeziehung dieser bestehenden Standorte ist auch erforderlich, um für Bereiche mit älteren Anlagen das vorrangige Ziel des Repowering (s. Ziel „Repowering“ in 2.1.3.2) für einzelne Windenergiebereiche zu konkretisieren.

Für Arnsberg ergänzen:

Beim TA „Energie“ des Regionalplans Arnsberg ist eine systematische Abstimmung zwischen den kommunalen Planungen und den Entwurfsdarstellungen des Regionalplans nicht zu erkennen. Dieses Defizit wiegt schwer, da so eine vorrangige Planung auf den geeignetsten Standorten oft nicht erreicht wird. Es wird gefordert, dass die Bezirksregierung in den Flächennutzungsplänen dargestellte und geplante Konzentrationszonen auf ihre Eignung überprüft und ggf. diese Zonen im Regionalplan ggf. als Windenergievorrangbereiche darstellt. Für ältere Windenergiekonzentrationszonen sind ggf. Vorgaben zum Repowering in den Regionalplan aufzunehmen. Geplante Konzentrationszonen der Gemeinden, die derzeit noch in dem Regionalplan

unberücksichtigt geblieben sind, sind – sofern diese den fachlichen Kriterien genügen – auch beim „Bedarf“ zu berücksichtigen.

Es werden im Folgenden zunächst Anregungen und Bedenken zur Methodik der Flächenauswahl der dargestellten Vorranggebiete für Windenergieanlagen in den Regionalplanentwürfen vorgetragen und im Weiteren zu den textlichen Zielen und Grundsätzen die Bedenken in das Verfahren eingebracht.

2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien)

I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes

1. Artenschutz

1a) Vorkommen besonders seltener windenergieempfindlicher Tierarten inklusive eines art-spezifischen Mindestabstandes

Die folgenden Arten sind so selten, dass jedes Einzelvorkommen dieser Arten schon auf der Ebene des Regionalplanes zum Ausschluss dieser Flächen führt.

- Rotmilan (nur in atlantischer Region)
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch (nur in atlantischer Region)
- Wachtelkönig
- Wanderfalke
- Wiesenweihe
- Haselhuhn
- Ziegenmelker
- Zwergdommel
- Rohrdommel
- Kranich
- Nordfledermaus
- Mopsfledermaus
- Mückenfledermaus

1b) Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vögel

Bereiche mit Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung als Tabukriterium gelten. Ausgenommen bleiben Flächen, für die der

Nachweis erbracht wurde, dass es zum Zeitpunkt der Planerstellung kein Brutvorkommen gibt / gab.

Schwerpunktorkommen sind nur für folgende Vogelarten erfasst:

Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich,

und Schwerpunktorkommen folgender Rast- und Zugvögel:

Sing- und Zwergschwan, Kranich, Mornellenregenpfeifer, Nordische Gänse

Dabei zeigen die Karten zu Schwerpunktorkommen des LANUV gravierende Schwachstellen, die eine Überarbeitung unter Einschluss ehrenamtlich erhobener Daten dringend erfordern.

Für Arnsberg ergänzen: So wurde die von der NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführte Rotmilankartierung bisher offenbar nicht in die Schwerpunktorkommen übernommen. Auch die vom NABU in den Jahren 2011, 2012 und 2013 durchgeführten Schwarzstorchkartierungen in Siegen-Wittgenstein finden sich nicht in den LANUV-Daten. Im Gemeindegebiet Marsberg konnten 2014 > 24 Brutpaare des Rotmilans nachgewiesen werden, die der LANUV auch gemeldet wurden. Trotzdem taucht Marsberg nicht als Schwerpunktorkommen auf, obwohl dort die nachgewiesene Dichte an Rotmilanen eine der höchsten in NRW ist.

Ein Rückgriff auf die Karte der Schwerpunktorkommen mit dem heutigen, lückenhaften Stand ist nicht sachgerecht. Wenn man den planerischen Ansatz der Schwerpunktorkommen an sich akzeptiert, wonach Bereiche hoher Dichte besonders bedeutsam sind und daher auch besonderen Schutzes bedürfen, bedarf eine solche Herangehensweise vollständiger und aktueller Daten. Solange solche Daten nicht vorliegen, kann das Zugrundeliegen der Schwerpunktorkommen keine Planungsbasis darstellen. Die Naturschutzverbände fordern deshalb eine rasche Einarbeitung der heute vorhandenen Daten und eine Überarbeitung der Abgrenzungen der Schwerpunktorkommensbereiche.

2. Vogellebensräume und mindestens 1200 m Abstand²

Bedeutsame Vogellebensräume sind:

- Europäische Vogelschutzgebiete
- Alle nationalen Schutzgebiete mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Flächen)
- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung
- Brutvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung (z.B. Wiesenlimikolen-Lebensräume)

Die angegebenen Ausschlussbereiche beziehen sich auch auf die Bereiche, die zwischen Brut- und Schlafplätzen bzw. den besonderen Vogellebensräumen freizuhalten sind. Ebenfalls als Tabuzone zu betrachten sind die sogenannten Hauptflugkorridore und Zugkonzentrationszonen sowie die Nahrungshabitate und die Flugkorridore zwischen diesen und den Brut- oder Schlafplätzen.

² abgeleitet aus *Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW)(2008): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen besonders störempfindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten*

3. Vogelzugkorridore

In NRW gibt es im Gegensatz zu anderen Bundesländern (z.B. Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz) keine landesweite kartographische Darstellung von Vogelzugkorridoren.

Arten, die im so genannten Breitfrontenzug ziehen, orientieren sich häufig an bestimmten geomorphologischen Strukturen wie Flussauen oder Gebirgszügen, so dass es hier zu verstärktem Auftreten von Zugvögeln kommt. Es ist unverständlich, warum wichtige Zugvogelkonzentrationskorridore, insbesondere wie in den Flussauen von Weser, Rhein oder Lippe bislang nicht als Vogelzugkorridore in den Planungen berücksichtigt werden.

Zugvogelkorridore können hilfsweise durch Abfragen bei Biostationen, ehrenamtlichem Naturschutz oder Landschaftsbehörden im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung überregionaler Vogelzugkorridore bedarf auch der länderübergreifenden Abstimmung. *(Hinweis: Die für den HSK und SI eingebrachten Bedenken zu nicht berücksichtigten überregionalen Zugkorridoren werden im entsprechenden Teil der Stellungnahme zum Regionalplan-E Arnsberg aufgegriffen)*

4. FFH-Gebiete mit 300 m Umgebungsschutz

5. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) mit 300 m Umgebungsschutz

6. Naturschutzgebiete mit 300m Umgebungsschutz

7. Biotopverbund: Stufe I

Alle Biotopverbundflächen landesweiter und regionaler Bedeutung (Biotopverbundflächen der Stufe 1 der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Tabuflächen, weitere Bestandteile der Biotopverbundes sind in der SUP und der Standortbewertung zu beachten (s. Unten II.).

8. Laub- und Mischwälder

Windkraftanlagen sollen nach Ansicht der Naturschutzverbände ausschließlich in reinen Nadelholzmonokulturen verwirklicht werden.

9. Waldflächen in waldarmen Gemeinden

In Gemeinden mit einem Waldanteil von weniger als 15% im Verdichtungsraum bzw. von weniger als 25% im ländlichen Raum kommt eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen nicht in Betracht

10. Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete

11. große, unzerschnittene Räume

Unzerschnittene verkehrssarme Räume in NRW mit einer Fläche von 50 km² – 100 km² bzw. von mehr als 100 km², insgesamt fallen 37 Flächen in NRW in diese Größenkategorien, vgl.:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/ergebnisse>.

Flächen einer Größe unter 50 km² sind in der Standortbewertung zu berücksichtigen (s. unten zur SUP).

12. lärmarme Räume

Die verbliebenen lärmarmen Räume sind für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben von besonderer Bedeutung, sie sind als eigenständiges Ausschlusskriterium zu beachten

13. Regionale Grünzüge

14. Überschwemmungsbereiche /-gebiete

Überschwemmungsbereiche sollen aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes von Bebauung freigehalten werden. Außerdem sind diese Bereiche von erheblicher Bedeutung für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, da in der Regel eine Auenentwicklung für die Zielerreichung notwendig ist.

15. Grundwasserschutzbereiche

Alle in den Regionalpläne dargestellten Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz: vorhandene oder geplante Wasserschutzzonen I – III A

16. wertvolle Kulturlandschaften und landschaftsschutzwürdige Bereiche besonderer Bedeutung

Hierunter fallen regional bedeutsame Landschaftsbereiche, die regionsspezifisch identifiziert werden müssen. Hierzu gehören grundsätzlich alle Landschaftsschutzgebiete, eine begründete Herausnahme von weniger empfindlichen/schutzwürdigen LSG-Teilflächen ist möglich. Als planerische Grundlagen sind heranzuziehen: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit den Biotopverbundflächen, Stufe II, sowie Flächen herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild (sofern „Teilfachbeiträge“ zum Landschaftsbild vorliegen) und der LEP-Entwurf, Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaften“ mit der Darstellung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche.

II. Besondere Prüfaufträge für die SUP

1. Sonstige Vorkommen windenergiesensibler Arten

Verfahrenskritisch für die Darstellung von Vorrangbereichen für Windkraft können Artvorkommen windenergiesensibler Arten sein, u.a. Einzelvorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch etc. außerhalb der Schwerpunkt-vorkommen (siehe Tabukriterium 1b.). Ein solches verfahrenskritisches Vorkommen in einem Vorrangbereich führt aber – anders als ein Schwerpunkt-vorkommen - nicht immer zur Ablehnung dieses Vorrangbereiches. Vielmehr kann die Regionalplanung ein solches Vorkommen planerisch bewältigen, entweder durch eine Umsiedlung, was allerdings nur theoretisch denkbar ist, oder im Zuge des Hineinplanens in eine artenschutzrechtliche Ausnahme, wobei dann Alternativlosigkeit der Darstellung und Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Art-Population sichergestellt sein müssen. Den Beleg für die Ausnahmegründe kann die Regionalplanung nicht auf nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebenen abwälzen!

Auch andere Art-Vorkommen, beispielsweise Wochenstuben von Kleinem Abendsegler und Zwergfledermaus, Paarungs-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiete des großen Abendseglers oder der Rauhaufledermaus, sowie auch weitere Vorkommen windkraftsensibler Fleder-

mausarten, wie insb. der Großen Bartfledermaus, können aufgrund des unzureichenden Erhaltungszustandes und des anzunehmenden erhöhten Kollisionsrisikos verfahrenskritisch sein. Welches Vorkommen verfahrenskritisch ist, kann nur anhand der jeweiligen Sachlage beurteilt werden. Ein wichtiger Aspekt dabei ist zweifellos die Seltenheit (Erhaltungszustand) der Art. Es ist aber nicht der einzige beachtliche Aspekt, weil auch Einzelvorkommen verbreitet vorkommender Arten rechtlich geschützt sind vor absichtlichen Tötungen. Auch die Regionalplanung muss sich bei der Planung von Windkraft-Vorrangbereichen mit diesem Verbot auseinandersetzen und es so oder so bewältigen.

Die Vorkommen verfahrenskritischer Vogelarten sind einschließlich artspezifischer Abstandsflächen in die regionalplanerische Abwägung einzustellen. Die artspezifischen Mindestabstände leiten sich ab aus der „Fachkonvention: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW), Stand 13.05.2014. Die Abstandskriterien der LAG-VSW haben als „weiche Kriterien“ bereits mehrfach verwaltungsgerichtliche Anerkennung gefunden.

Art	Einzuhaltender Abstand der WEA zum nächsten Brutvorkommen / Reviermittelpunkt / Schlafplatz (in m)
	LAG-VSW 2014
Schwarzstorch	3000
Baumfalke	500
Graureiher (Brutkolonien)	1000
Haselhuhn (Vorkommensgebiet u. Korridore)	1000
Rotmilan (Brut)	1500
Schlafplätze von Weihen & Milanen	1000
Schwarzmilan	1000
Uhu	1000
Waldschnepfe	500
Wespenbussard	1000
Ziegenmelker	500
Zwergdommel	1000
Wiesenweihe	1000
Rohrweihe	1000
Wanderfalke	1000
Wachtelkönig	500
Großer Brachvogel	500

Art	Einzuhaltender Abstand der WEA zum nächsten Brutvorkommen / Reviermittelpunkt / Schlafplatz (in m)
	LAG-VSW 2014
Uferschnepfe	500
Rohrdommel	1000
Bekassine	500
Kiebitz	500
Rotschenkel	500
Weissstorch	1000
Fischadler	1000
Kranich	500
Goldregenpfeifer	1000
Sumpfohreule (Brut- u. Schlafplätze)	1000
Kornweihe	1000
Fluss- u. Trauerseeschwalbe	1000
Zwergschwan (Schlafplätze)	1000
Nordische Wildgänse (Schlafplätze)	1000
Möwen (Brutkolonien)	1000
Seeadler	3000

Aufgrund der sehr hohen Kollisionsgefährdung von Rot- und Schwarzmilan und der Weihen sollten die Mindestabstände für diese Arten nicht allein bezüglich der Brutplätze sondern auch der Gemeinschaftsschlafplätze Anwendung finden.

Auch für andere Vogelarten kommt die Beachtlichkeit von Einzelvorkommen als Verfahrenskritisch in Betracht (z.B. Waldschnepfe). Auf deren grundsätzliche Beachtung wird hier aber verzichtet, da Laubwald- und Mischwaldbereiche von den Naturschutzverbänden als Windenergie-Vorrangflächen ausgeschlossen werden. Im Einzelfall kann aber ein Vorkommen einer solchen Vogelart verfahrenskritisch sein.

Für Fledermäuse liegen solche Abstandsempfehlungen noch nicht vor.

2. Sonstige Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert

Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert, die im Rahmen der Umweltprüfung als problematisch erkannt werden, sind möglichst von WEA freizuhalten. Ihre Inanspruchnahme bedarf einer besonderen vertieften Prüfung und Begründung.

Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert sind insbesondere

- Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile,
- gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope gemäß § 47 und § 62 LG NRW und § 30 BNatSchG
- Flächen des Biotopkatasters (für Arnsberg ergänzen: Kritik an fehlender Berücksichtigung schutzwürdiger BK-Flächen bei Kriterien für Standortfindung)
- Biotopverbundflächen Stufe 2 (Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV), bei diesen Flächen sind insbesondere deren Funktion für den Artenschutz in Ergänzung zu den Flächen der Stufe 1 zu berücksichtigen (Ergänzung/Vervollständigung des Biotopverbundes); zu berücksichtigen sind auch naturschutzfachliche Konzepte der Naturschutzverbände, wie der Wildkatzenwegeplan des BUND, sowie in den Beteiligungsverfahren vom ehrenamtlichen Naturschutz eingebrachte Hinweise auf Biotopverbundflächen (Für Arnsberg ergänzen: großräumige Wildtierkorridore in Kreisen Olpe/Siegen-Wittgenstein)
- Flächen der Landschaftsschutzgebiete mit allgemeiner Bedeutung (besonders schutzwürdige Teile fallen unter Tabuflächen, s. oben Nr. 16) und in Regionalplänen dargestellte „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE). Die Wertigkeit dieser Flächen ist durch die Darstellungen im Regionalplanentwurf als BSLE und durch LSG-Festsetzungen in Landschaftsplänen fachlich begründet. Somit sind diese Flächen einzubeziehen, um die Funktionen des Freiraumes für das Landschaftsbild und die naturbezogene, auch ortsnahe Erholung, in der SUP zu berücksichtigen. Eine alleinige Betrachtung von ausgewiesenen Kur- und Erholungsgebieten ist nicht ausreichend.
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume > 50 km²
- Naturparke

2.1.3.2 Anregungen und Bedenken zu textlichen Zielen

- **Ziele zu WEA-Standorten im Regionalplan**

Zu den textlichen Zielen für die in den Regionalplänen dargestellten Vorranggebiete – zu der Grundsatzkritik an der damit verbundenen unzureichenden Steuerung s. oben unter 2.1.1 – werden folgende Bedenken und Anregungen geltend gemacht.

In einem textlichen Ziel sind die Wesentlichen der zuvor benannten Tabubereiche bei der Auswahl der geeigneten Flächen auch hier zu benennen.

Ziel: Vorranggebieten für Windenergie im Regionalplan

Die dargestellten Vorranggebiete stellen auf Grundlage der regionalplanerischen Standortanalyse die geeignetsten Flächen zur Nutzung der Windenergie dar. In den nachgela-

gerten Planungs- und Zulassungsebenen sollen diese Flächen vorrangig für die Windenergie genutzt werden.

Vorranggebiete für Windenergie werden nicht dargestellt in:

- *Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), ausgewiesenen oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten (NSG) und FFH-Gebieten einschließlich eines Umgebungsschutzes,*
- *gesetzlich geschützten Biotopen*
- *Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund,*
- *Laubwälder und Mischwälder, in waldarmen Regionen erfolgt keine Waldinanspruchnahme*
- *großen unzerschnittenen und lärmarmen Räumen,*
- *Regionalen Grünzügen*
- *Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz*
- *Überschwemmungsbereichen.*

Die Belange des Artenschutzes finden Beachtung durch den Ausschluss bedeutsamer Vogellebensräume einschließlich eines Umgebungsschutzes von 1200 m. Hierzu gehören die Europäischen Vogelschutzgebiete, alle nationalen Schutzgebiete, die laut Schutzzweck für WEA-sensible Arten ausgewiesen wurden, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung und Gastvogellebensräume und Brutvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung. Weiter sind alle Bereiche mit Vorkommen besonders planungsrelevanter windenergieempfindlicher Tierarten unter Berücksichtigung artspezifischer Mindestabstände als Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Gesetzlich nicht geschützte Bereiche mit Schwerpunkt vorkommen windenergiesensibler Arten sind grundsätzlich nicht als Windenergiebereiche geeignet. Ausnahmen sind in nicht besiedelten Teilflächen möglich.

Zur Sicherung der Kulturlandschaften und von Landschaftsräumen für die naturbezogene Erholung sind hierfür besonders wertvolle Bereiche von der Windenergienutzung auszunehmen.

Zu diesen Ausschlusskriterien werden folgende Erläuterungen gegeben.

- Der Umgebungsschutz bei BSN, NSG und FFH-Gebieten soll 300 m betragen
- Flächen von besonderer Bedeutung für Biotopverbund: Alle in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermittelten Biotopverbundflächen der Stufe 1
- Unzerschnitten Räume, gemeint sind alle UZVR mit einer Fläche von 50 km² – 100 km² bzw. von mehr als 100 km²
- Bereiche zum Schutz des Grundwassers: Wasserschutzgebiete Zone I,II, IIIA
- wertvolle Kulturlandschaften und Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung > in Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV zum Landschaftsbild als besonders schutzwürdig ermittelte Teilräume, Kulturlandschaftsbereiche besonderer Bedeutung nach LEP-Entwurf, Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaften“ mit der Darstellung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche.

- **Ziel zu Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete**

Ziel: Planung und Zulassung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete

Außerhalb der im Regionalplan dargestellten Flächen sind Windkraftanlagen nicht zulässig in den für den Regionalplan ausgeschlossenen besonders schutzwürdigen Bereichen (vgl. Ziel zuvor) sowie in Allgemeinen Siedlungsbereichen.

Diese Forderung nach einer sehr weitgehenden Zielbestimmung zum Ausschluss von Bereichen für die Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Konsequenz aus der kritisierten fehlenden Darstellung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen. Ohne solche Vorgaben werden sich Konfliktfälle im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und in Zulassungsverfahren häufen, was letztlich der Umsetzung der Ziele der Energiewende schadet.

Dennoch verbleibt ein ausreichender Handlungsspielraum für bestimmte Teilbereiche des Planungsgebiets zum Ausbau der Windenergie auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete, da in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Vorrangzonen für WEA dargestellt werden können bzw. beim Fehlen solcher Konzentrationszonen auch Einzelanlagen genehmigt werden können. Hierfür sind die im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellten Bereiche sowie außerhalb waldarmer Regionen alle Waldbereichen mit Nadelholzmonokulturen grundsätzlich geeignet, sofern nicht die im Ziel oben genannten Ausschlussgründe für diese Bereiche zutreffen.

Bei den Siedlungsbereichen werden nur die Allgemeinen Siedlungsbereiche ausgenommen, da für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) eine (teilweise) Nutzung nicht ausgeschlossen werden sollte.

- **Vorrang Repowering**

Die Neuordnung und Zusammenfassung vorhandener Windkraftzonen ist zu forcieren, um so erforderliche Standortoptimierungen zu erreichen und die Flächeninanspruchnahme durch den Austausch bestehender, kleinerer Anlagen mit i.d.R. höheren und leistungsstärkeren Anlagen zu verringern. Oft stellen geringfügige Standortverschiebungen der alten Windenergieanlagen durch ein Repowering für die Naturschutzbelange eine Verminderung von Konflikten dar.

Für die Regionalpläne wird folgendes Ziel vorgeschlagen:

Ziel: Vorrang Repowering

Repowering älterer Windenergieanlagen hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Anlagenstandorte. Durch Repowering sollen die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen reduziert und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verringert werden. Die Gemeinden haben bei der Darstellung von Vorrangzonen für Windenergie in den Flächennutzungsplänen das Potential für das Repowering zu ermitteln und vorrangig umzusetzen.

vgl. Stellungnahme der Naturschutzverbände v. 27.2.2014 zum LEP-Entwurf, S. 88

(abgleichen mit ggf. vorhandenen Grundsätzen/Zielen der Regionalplanentwürfe und ggf. deren Änderung/Ergänzung fordern – s. Grundsatz 1 Regionalplan Münsterland, Grundsatz 3 Regionalplan Arnsberg).

2.1.4 Anregungen und Bedenken zu zeichnerischen Darstellungen

Erfolgt für jede Planungsregion auf Grundlage der Stellungnahmen der örtlichen VerfahrensbearbeiterInnen sowie ggf. ergänzender Prüfungen durch Landesbüro

2.2 Biomasse

Es werden folgende Vorschläge für textliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung zur Biomassenutzung gemacht.

Grundsatz zur Nutzung der Potentiale der Biomasse

Die Nutzung von Einsatzstoffen - gewonnen aus biogenen Reststoffen und Abfällen, in denen ein erhebliches noch ungenutztes Potenzial liegt - soll deutlich gesteigert werden.

Grundsatz Ausnutzung der Wärmepotentiale

Insbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotentiale hingewirkt werden. Dabei soll im Rahmen der Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotentials stattfinden.

Ziele für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse

Raumbedeutsame – bauplanungsrechtlich privilegierte und nicht-privilegierte sonstige - Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse sind ausgeschlossen in:

- *Bereichen zum Schutz der Natur (BSN),*
- *Waldbereichen,*
- *Überschwemmungsbereichen,*
- *Bereichen für den Grundwasser und Gewässerschutz*
- *Bereichen, in denen der Zustand der Grundwasserkörper aufgrund einer hohen Stickstoffbelastung als „schlecht“ eingestuft wird,*
- *NATURA 2000-Gebieten*
- *Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), sofern im ökologischen Fachbeitrag des LANUV für BSLE bzw. Teile von BSLE-Darstellungen eine Wertigkeit als „Fläche mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem/ Biotopverbundstufe 1“ festgelegt worden ist.*

Standorte für bauplanungsrechtlich nicht-privilegierte sonstige Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse dürfen nur im Siedlungsraum liegen. Ausnahmsweise ist eine raumbedeutsame sonstige Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ohne besondere Freiraumfunktionen nach Satz 1 auf baulich geprägten gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Brachflächen zulässig, wenn dies mit den jeweiligen Raumfunktionen vereinbar ist, der Immissionsschutz gewährleistet ist, eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist, die Anlage mit dem Orts- oder Landschaftsbild, den Funktionen des Arten- und Biotopsschutzes, der Freizeitnutzung und den bedeutenden Teilen der Kulturlandschaft vereinbar ist.

Begründung:

Der Freiraum und die Freiraumfunktionen sind vor Beeinträchtigungen, die von (raumbedeutsamen) privilegierten (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB) wie nicht-privilegierten sonstigen - Anlagen zur energischen Nutzung von Biomasse ausgehen können, bestmöglich zu schützen. Die Raumbedeutsamkeit der Anlagen beurteilt sich nach der Dimension der Anlage, dem Standort der Anlage (Lage), auch im Hinblick auf vorhandenes Konfliktpotential, den Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (z.B. Schutz von Natur und Landschaft, Erholung, Immissionsverhalten, ...).

Die Beeinträchtigungen resultieren aus dem Bau/ Betrieb der Anlagen und der in der Regel im räumlichen Zusammenhang zum Anlagenstandort erfolgenden Produktion von Energiepflanzen. Die Biomasseproduktion kann zu erhöhten Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in Boden und Grundwasser führen, da diese vermehrt bei einem intensiven Anbau von Energiepflanzen, insbesondere von Mais und Zuckerrüben, entstehen. Auch kann Biomasseanbau – insbesondere bei Zweifruchtanbau, z.B. Mais nach Grünroggen - zu einer Wasserentnahme für Bewässerungszwecke führen und sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. In Bereichen, in denen sich Grundwasserkörper in einem schlechten Zustand befinden, ist der weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenzuwirken. Tabubereiche des Naturschutzes sollten nicht nur die in den Regionalplänen dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sein, sondern alle NATURA 2000-Gebiete beinhalten. Einige NATURA 2000-Gebiete sind nicht als BSN dargestellt. Außerdem sollten alle in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15 a Abs. 2 LG NRW) vom LANUV als naturschutzwürdig ermittelten Flächen berücksichtigt werden. Diese „Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem /Biotopverbundstufe 1“ sind in den Regionalplänen in sehr unterschiedlichen Umfang als BSN-Darstellungen übernommen worden, so dass allein die Heranziehung von BSN-Bereichen als Tabuflächen zu einer landesweit sehr unterschiedlichem Gewichtung des Naturschutzbelangs führen würde. Es sollten deshalb auch alle BSLE-Darstellungen der Regionalpläne, die nach den LANUV-Fachbeiträgen als von „herausragender Bedeutung“ beurteilt worden sind, in die Tabubereiche aufgenommen werden.

Anstelle einer Standortbestimmung/ räumlichen Steuerung durch die regionalplanerische Ermittlung/ Darstellung von Konzentrationszonen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten), die gerade auch hinsichtlich der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Anlagen eröffnet ist (mit der Maßgabe, der Biomassenutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen!), sind zum Schutz des Freiraums und der Freiraumfunktionen die Bereiche zu bestimmen, die von raumbedeutsamen Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse freizuhalten sind (Zielvorgabe im Sinne § 35 Abs. 3 Satz 2 1. Hs. BauGB, bindend für alle Vorhaben gleichermaßen!).

Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse, die nicht im (räumlichen) Zusammenhang mit einem bauplanungsrechtlich privilegierten Vorhaben stehen, sind vorrangig im Siedlungsbereich anzusiedeln, nur in Ausnahmefällen soll ein Standort im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich auf vorbelasteten Brachflächen unter Beachtung der Ausschlussbereiche für alle Anlagen (!) in Betracht kommen.

Grundsatz zur räumlichen Steuerung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse in der Bauleitplanung

Die kommunalen Planungsträger sollen zur Vermeidung und Minimierung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung von Energie aus Biomasse entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan treffen.

Standorte für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im Siedlungsraum oder in Ortslagen sollen vorrangig in GIB oder Industriegebieten gesichert werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen.

Erläuterung:

Die räumliche Steuerung der Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse auf der Ebene der Regionalplanung durch die Festlegung von Ausschlussbereichen soll auf der kommunalen Ebene mit den Instrumenten der Bauleitplanung weiter konkretisiert werden. Den Kommunen soll aufgegeben werden, geeignete Standorte zu ermitteln und darzustellen mit der Maßgabe, der Biomassenutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen (Konzentrationszonen als Planungsauftrag für Bauleitplanung!).

Grundsatz zum Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe

Der Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe soll nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis durchgeführt werden, unter Einsatz von den Boden schonenden Anbauverfahren, Vermeidung zu starker örtlicher Konzentration von Energiepflanzenanbau und Beachtung von Nutzungskonkurrenzen zur Nahrungsmittelerzeugung.

Ziel zum Energiepflanzenanbau und Natur- und Artenschutz

In Verordnungen und Landschaftsplänen zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft ist einer starken örtlichen Konzentration von Energiepflanzenanbau durch geeignete Festsetzungen von Ge- und Verboten entgegenzuwirken, wenn negative Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz im Geltungsbereich des Landschaftsplans oder der Verordnung festgestellt werden.

Erläuterung:

Auf der Ebene der Regionalplanung ist zu definieren, was unter einer „starken örtlichen Konzentration“ zu verstehen ist (beispielsweise regionale Mengenziele: Diese können die maximale Anbaufläche für Biomasse in einer Region oder den Anteil von Biomasse und anderen Erzeugungsarten regenerativer Energien an der regionalen Energieerzeugung festlegen). Negative Auswirkungen in diesem Sinne sind u.a. Artenrückgänge (Vögel, Insekten, Wildkräuter,...), Grundwasserbelastungen.

2.3 Solarenergie

Die Zielsetzung, bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sowie die langfristige Ausrichtung auf eine 100%ige Energieversorgung durch Erneuerbare erfordern sowohl massive Maßnahmen zur Energieeinsparung als auch eine effektive raumordnerische Steuerung insbesondere von Windkraft- und Solarnutzung. Es sollen deshalb in den Regionalplänen nicht nur für die Windenergienutzung sondern auch für die Nutzung der Freiflächenphotovoltaik Vorranggebiete mit Eignungswirkung ausgewiesen werden, um eine effektive regionalplanerische Steuerung zu ermöglichen.

Die Naturschutzverbände regen deshalb an folgendes Ziel in den Regionalplan xx aufzunehmen und im weiteren Erarbeitungsverfahren geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen darzustellen. Zur Unterstützung des Grundsatzes der vorrangigen Nutzung von Photovoltaik an Gebäuden wird angeregt im Regionalplan besonders geeignete Siedlungsflächenbereiche als Vorbehaltsbereiche für Solarenergienutzung darzustellen.

Ziel

Solarenergienutzung auf Freiflächen und in Siedlungsbereichen

Die regionalplanerischen Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Freiflächenphotovoltaik dürfen das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere schutzwürdige Kulturlandschaftsbereiche, geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Arten sowie den Biotopverbund nicht beeinträchtigen und müssen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Bei der Errichtung der Anlagen ist darauf zu achten, dass durch die Einzäunung keine Barrierewirkung für Tiere entsteht. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist nur zulässig, soweit eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.

Ausnahmen von den regionalplanerischen Darstellungen zur Freiflächenphotovoltaik sind für Flächen kleiner 10 ha möglich, sofern folgende Standortvoraussetzungen vorliegen:

- *die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder bauliche Bereiche militärischer Konversionsflächen,*
- *Aufschüttungen,*
- *Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen einschließlich Lärmschutzwällen oder*
- *technische Anlagen im Außenbereich.*

Besonders für die Solarenergienutzung geeignete Siedlungsbereiche werden im Regionalplan als Vorbehaltsbereiche dargestellt soweit Gründe des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.

(vgl. Stellungnahme der Naturschutzverbände v. 27.2.2014 zum LEP-Entwurf, S. 89/90)

2.4 Wasserkraft

Bei der Wasserkraftnutzung besteht ein erheblicher Zielkonflikt zwischen dem klimaverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energiequelle und der Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Gewässerlandschaften sowie der Durchgängigkeit von Fließgewässern.

In allen Regionalplänen sind die folgenden Ziele zu fordern:

Ziel Nutzung der Wasserkraft

Die Anforderungen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind bei der Wasserkraftnutzung vorrangig zu beachten.

Bestehende frei fließende Gewässerstrecken sind von einer Nutzung durch Wasserkraft auszuschließen.

Die Errichtung von neuen und die Reaktivierung von bestehenden, derzeit nicht genutzten Wasserkraftanlagen mit weniger als 1 MW ist nicht zulässig.

Die installierte Leistung von zu errichtenden Wasserkraftanlagen muss eine Bedeutung für die Nutzung der erneuerbaren Energien in Deutschland aufweisen.

Begründung:

Die Naturschutzverbände treten auf allen Ebenen für naturnahe Gewässer ein und begrüßen, dass dies mit der Forderung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach einem „guten ökologischen Zustand“ politisch und wasserwirtschaftlich umgesetzt werden soll. Nutzungen müssen nachhaltig und naturverträglich erfolgen. Dies dient gleichermaßen der Biodiversität und dem Klimaschutz.

Die zur Zielerreichung mindestens notwendigen Maßnahmen sind im Maßnahmenprogrammen und seinen Konkretisierungen (Planungseinheiten-Steckbriefe und Umsetzungsfahrpläne) festgelegt. Wasserkraftplanungen dürfen die Umsetzung dieser Maßnahmen weder beeinträchtigen noch vereiteln.

Ziel der Naturschutzverbände ist es, die Nutzung von „regenerativer Energie“ insgesamt erheblich zu erhöhen. Dazu kann auch die Wasserkraft einen Beitrag leisten. Allerdings sind ihre Möglichkeiten begrenzt und viele Potenziale sind bereits ausgeschöpft. Neue Anlagen entstehen meist nur noch als so genannte kleine Wasserkraft mit Anlagen von weniger als 1 MW Leistung. Der Anteil dieser Anlagen an der Stromerzeugung in Deutschland ist - mit regionalen Unterschieden - in der Summe nur marginal. Es gibt es in NRW derzeit etwa 385 Kleinwasserkraftanlagen mit insgesamt ca. 186 MW. Der Anteil an der Gesamtstromerzeugung beträgt aktuell ca. 0,3 – 0,5 %³.

Auch in den „BfN-Kernforderungen Wasserkraft“⁴ wird gefordert, den „Neubau kleiner Wasserkraftanlagen (<1 MW inst. Leistung) nicht weiter zu verfolgen, da eine wirtschaftliche Betriebsführung bei gleichzeitiger Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Minimierung der ökologischen Auswirkungen nicht möglich erscheint und der Beitrag dieser Anlagen an der gesamten Wasserkraftproduktion, wie auch zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, zu gering erscheint.“

Wohingegen eine Modernisierung zur Leistungssteigerung empfohlen wird.

Jede Etablierung einer Wasserkraftanlage, sei es Neubau oder Reaktivierung, muss im Rahmen einer Gewässersystembetrachtung (Gesamtkonzept) geprüft werden. Hierbei sind die Anzahl vorhandener Wasserkraftanlagen und Querbauwerke im Gewässersystem, die jeweiligen Bewirtschaftungspläne, andere übergeordnete Planungen und vor allem die Durchwanderbarkeit für autochthone Organismen zu beachten. Vor allem wenn die WRRRL-Ziele (guter ökologischer Zustand bzw. Potenzial) bereits verfehlt sind, dürfen Wasserkraftanlagen nur dann in Betrieb gehen, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die die Erreichung des vorgesehen Ziels garantieren. Durch Wasserkraftanlagen darf der gute ökologische Zustand, bzw. das gute ökologische Potenzial oder dessen Erreichung nicht gefährdet sein.

³ Kleine Wasserkraftanlagen aus Sicht von Naturschutz, Gewässerschutz und Energiewende - Eine Einführung in das Tagungsthema, Adalbert Niemeyer-Lüllwitz, NUA NRW; Vortrag im Rahmen der NUA-Tagung in Solingen, am 15. Mai 2014

⁴ Bundesamt für Naturschutz: BfN-Kernforderungen Wasserkraft (17.3.2014)

Der Betreiber/Planer der Anlage muss stets die ökologische Unbedenklichkeit nachweisen, die dauerhaft der behördlichen Überwachung unterliegen muss.

Die Wasserkraftanlage ist technischen und ökologischen Anforderungen gemäß dem Stand der Technik unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse auszugestalten.

Ziel Rückbau von Stauanlagen

Stauanlagen sind zurückzubauen, wenn es die Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Zielerreichung der WRRL erfordern.

An bestehenden Querbauwerken sind Wasserkraftanlagen nur zu errichten, soweit das Querbauwerk aus anderen Gründen als zur Etablierung einer Wasserkraftanlage notwendig ist und der Betrieb der Wasserkraftanlage unter Beachtung der bestehenden wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen wirtschaftlich möglich ist sowie ökologische Verbesserungen damit einhergehen.

Begründung:

Vor allem Stauanlagen schränken mit ihren Bauwerken die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer für Lebewesen, aber auch für den Transport von Flusssedimenten, stark ein. Dies ist insbesondere für Fische ungünstig, die auf die Vernetzung ihrer Laich-, Aufzucht- und Nahrungsgebiete über große Entfernungen hinweg angewiesen sind. Aus diesem Grund sehen europäische Umweltnormen wie die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Fauna-Flora-Habitat- und die Aalschutzrichtlinie vor, die ökologische Durchgängigkeit wieder herzustellen und Fauna und Flora der Gewässer zu schützen und zu fördern. Zur Erreichung dieser Ziele ist ein Rückbau von Stauanlagen, wo immer dies möglich ist, erforderlich.

Einem Rückbau von Stauanlagen können im Einzelfall gewichtige Gründe entgegenstehen, z.B. der Erhalt von geschützten Arten und Ökosystemen, die sich als Folge und in Abhängigkeit von Stauanlagen entwickelt haben (Trinkwassergewinnung, Erhalt holzpfahlgegründeter bedeutender historischer Bauwerke). In jedem Fall ist die Durchgängigkeit des Gewässers durch geeignete Umgehungsgerinne herzustellen. Eine Nutzung von Wasserkraft an diesen Standorten ist unter den genannten Bedingungen möglich.

Ziel: Ökologische Optimierung von Wasserkraftanlagen

Bestehende, in Betrieb befindliche Wasserkraftanlagen sind soweit wie möglich ökologisch zu optimieren.

Erläuterung:

Bei der Optimierung von Wasserkraftanlagen muss besondere Aufmerksamkeit auf die lineare Durchgängigkeit (nicht nur für die Fischfauna) gelegt werden. Dies betrifft sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtspassierbarkeit. Hierbei sind insbesondere die Barrierewirkung der Stauanlage und des Rückstaus und die mortale Gefährdung der Fischfauna durch die Anlagen (Turbinen) zu berücksichtigen. Eine Gefährdung des Fischbestandes ist bzgl. aller zu passierenden Anlagen auszuschließen; dies muss über ein geeignetes Monitoring nachgewiesen werden.

Für Anlagen im Bergland bietet es sich an, nur einen Teil des Wassers zu nutzen und durch rückstaufreie Ausleitungsbauwerke abzuleiten. Durch entsprechende Obergräben kann dann das notwendige Gefälle bereitgestellt werden. Die Ausleitungsstrecke ist gegen die

Einwanderung von Fischen zu schützen und es muss ausreichend Wasser im Mutterbett verbleiben.

Für alle anderen Querbauwerke von Wasserkraftanlagen müssen geeignete Umgehungsgerinne angelegt werden. Dabei sind "natürliche" Gerinne zu bevorzugen, unter beengten Verhältnissen sind auch "technische" Bauwerke akzeptabel. In jedem Fall muss die Funktionsfähigkeit nach dem Bau und stichprobenartig während der gesamten Betriebsdauer nachgewiesen werden.

Die Modernisierung bestehender Anlagen sollte daher nicht nur die Stromerzeugung steigern, sondern gleichzeitig auch die negativen ökologischen Auswirkungen verringern.

Neben der Förderung von Modernisierungen sollte auch die Ablösung der Nutzungsrechte und der Rückbau geprüft werden.

Neben diesen allgemeinen Forderungen sind weitergehende Stellungnahmen zu den einzelnen Regionalplänen erforderlich, z.B. Teilplan Energie Arnsberg

Wasserkraft im Regierungsbezirk Arnsberg

➤ soll im Rahmen der Regionalplanstellungnahme auch zu den Voruntersuchungen/ Konzepten/ Potentialstudie Wasserkraft in Südwestfalen Stellung genommen werden, wäre hier zu ergänzen.

2.5 Geothermie

Die Energiegewinnung durch Geothermie ist immer dann als raumbedeutsam zu bewerten, wenn durch die Tiefe der Anlagen es zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen kann. Da zum Aufbrechen von Gestein auch Chemikalien zum Einsatz kommen können, soll aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes folgendes Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden:

Ziel: Vorrang des Grundwasserschutzes vor der Geothermie

Der Schutz des Grundwassers hat Vorrang vor der Erschließung des energetischen Potentials der Geothermie. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist auszuschließen.

(abgleichen mit ggf. vorhandenen Grundsätzen/Zielen der Regionalplanentwürfe und ggf. deren Änderung/Ergänzung fordern – erübrigt sich für Regionalplan Arnsberg, da dort als Ziel wie vorgeschlagen vorhanden)

3 Fracking

Es soll folgendes Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden (erübrigt sich für Regionalplan Münsterland, da dort als Ziel so vorhanden)

Ziel zum Ausschluss von Fracking

Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie insbesondere Wasser genießt strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Eine Gefährdung dieser Ressourcen würde zu unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes führen. Da bei der Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen diese Risiken nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist diese Form der Energiegewinnung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.

Begründung:

Bei der sogenannten unkonventionellen Erdgasgewinnung mittels fracturing extractions (Fracking) handelt es sich um eine Hochrisikotechnologie, die nicht kontrollierbar, nicht rückholbar und nicht reparierbar ist. Alle Techniken, die bislang erprobt sind, sind zu risikoreich für Umwelt, Mensch und Ressourcen. Bei einem Unfall gibt es keine Gegenmaßnahme, die angewendet werden kann. Gefährdungen für Mensch und Umwelt durch Fracking können weder jetzt noch zukünftig ausgeschlossen werden. Auch das Fracking ohne so genannte „giftige Chemie“ ist mit gravierenden Umweltrisiken verbunden. Weder durch Forschungs-, Probe- oder Gewinnungsbohrungen noch durch die Entsorgung der Frack-Wässer darf es zu einer toxikologischen oder sonstigen Gefährdung der Umwelt und insbesondere des Grund-/Trinkwassers kommen. Aus diesem Grund fordern die Naturschutzverbände, Fracking ebenso wie die hierfür im Vorfeld erforderlichen Probebohrungen im Planungsbereich des Regionalplanes zu untersagen.

4 Speicherung

Die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken führen insbesondere durch die großen Flächeninanspruchnahmen für die Unter- und Oberbecken, den Wasserbedarf (ggf. verbunden mit Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern) und eine ggf. erforderliche Netzanbindung zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz sind deshalb von der Standortwahl auszuschließen. Es wird folgendes Ziel vorgeschlagen:

„Bei der Planung und Zulassung von Pumpspeicherkraftwerken dürfen folgende Bereiche nicht in Anspruch genommen werden:

- *Natura 2000-Gebiete*
- *Naturschutzgebiete*
- *Bereiche zum Schutz der Natur*
- *Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (Biotopverbundstufe I).*

Pumpspeicherkraftwerke dürfen ausschließlich der regionalen Nutzung erneuerbarer Energien dienen.“

5 Kraftwerksstandorte

Aus Sicht der Naturschutzverbände muss die bisherige landesweite Steuerung von Kraftwerksplanungen beibehalten werden. Neubau und Betrieb von Kraftwerken sollen nur in den im LEP zeichnerisch als Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisenden Bereichen erfolgen.

Die Naturschutzverbände fordern neben einer abschließenden Darstellung der Standorte für Großkraftwerke mit mehr als 200 MW Feuerungswärmeleistung im LEP, alte Formulierungen aus dem rechtsgültigen LEP zu den Anforderungen an die Errichtung neuer Kraftwerke (Einsparung und Produktivitätssteigerung vor Neuerrichtung, Erforderlichkeit eines Fortschritts im Hinblick auf die CO₂-Bilanz) wieder aufzunehmen. Änderungen an den dargestellten Kraftwerksstandorten sollen nur möglich sein, wenn damit in der CO₂- Bilanz und bei anderen klimarelevanten Stoffen ein Fortschritt erreicht wird.

Der Bau und insbesondere der Betrieb von Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern hat in vielfältiger Hinsicht, insbesondere durch die großen Stoffströme und Stoffumwandlungen mit den daraus resultierenden schädlichen Emissionen, erhebliche Auswirkungen auf Umwelt und Natur, auf die im Umfeld der Anlage lebenden Menschen und auf das Klima. Die Errichtung von Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern

löst daher planerische Konflikte und Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Interessen aus, die weit über eine Kommune hinaus wirken. Aus diesen Gründen bedarf es einer landesweiten Betrachtung und Prüfung zunächst des Bedarfs an Neubau von Kraftwerksleistung und sodann der hierfür in Frage kommenden Standorte. Nach Auffassung der Naturschutzverbände besteht kein Bedarf an fossilen Großkraftwerken, in Betracht kommen allenfalls Gaskraftwerke.

Fragen des Bedarfs und der geeigneten Standorte sind daher im LEP abschließend zu prüfen und zu beantworten. Solange diese Klärung auf der Ebene des LEP nicht erfolgt ist, sollen nach Ansicht der Naturschutzverbände in den Regionalplänen lediglich die Standorte der vollständig genehmigten Großkraftwerke als zeichnerische Festlegungen (Vorranggebiete mit Eignungswirkung) dargestellt werden.

Die Standortfestlegung sonstiger Kraftwerke soll nach Auffassung der Naturschutzverbände in den Regionalplänen als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung dargestellt werden. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.

Anmerkung: Diese Formulierung gilt nur für Regionalplanentwürfe ohne weitergehende Festlegungen (Arnsberg und Münsterland). Für Entwürfe mit weitergehenden Festlegungen (Düsseldorf und gegebenenfalls folgende weitere Entwürfe) sind entsprechende weitergehende Forderungen zu formulieren.

Hinweis: SUP / FFH-VP

Die Stellungnahmen zu den Regionalplanentwürfen umfassen im Weiteren auch Bedenken/Anregungen zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP).